

Hausordnung

der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ballenstedt

Die Stadt Ballenstedt ist Träger der Kindertageseinrichtungen:

Kita „Spatzennest“ Ballenstedt
Kita „Hasselborner Zwerge“ mit Hortbetreuung im OT Badeborn
Kita „Waldgeister“ im OT Rieder
Hort I Brinckneier-Grundschule
Hort II Friedriken-Grundschule
Hort der F. Freiligrath-Grundschule im OT Rieder

§ 1

Aufnahme

Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage eines zwischen der Stadt Ballenstedt und den Sorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvertrages. Grundlage dafür ist das Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 23.01.2013 sowie die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ballenstedt (Kita-Benutzungssatzung) als auch die Satzung der Stadt Ballenstedt über die Kostenbeiträge für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kita- Kostensatzung) jeweils vom 11.11.2016. Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Ballenstedt nehmen Kinder von 0 Jahren bis zum Schulantritt auf. Schulpflichtige Kinder werden bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang betreut.

§ 2

Öffnungszeiten

Allgemeines

Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Einrichtungen geschlossen.

Horte

In der Kernstadt Ballenstedt sind die Horte während der Schulzeit von 6.00 Uhr bis Schulbeginn, nach Schulende sowie in den Ferien und an schulfreien Tagen bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Hortbetreuung in den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen erfolgt im Wechsel in den Horten der Kernstadt Ballenstedt.

Kindertageseinrichtungen

Die Kernöffnungszeit ist von montags bis freitags von 6.00 bis 16.30 Uhr festgelegt. Die Kindertageseinrichtungen bleiben in der Regel 10 Arbeitstage im laufenden Jahr geschlossen. In Ausnahmefällen ist eine Betreuung der Kinder in einer anderen Kindereinrichtung in der Stadt Ballenstedt möglich.

§ 3 Abmeldungen

Bei Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Ballenstedt ist nach der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ballenstedt (Kita-Benutzungssatzung) vom 11.11.2016 zu verfahren.

§ 4 Hol- und bringefreie Zeiten

Hol- und bringefreie Zeiten werden in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr (Bildungszeit) und 12.30 bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe) in den Kindertageseinrichtungen der Kernstadt Stadt Ballenstedt und in der Zeit von 9.30 Uhr bis 11.30 Uhr (Bildungszeit) und 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr (Mittagsruhe) in der Kindereinrichtung der Ortschaft Rieder festgelegt.

Nur in Ausnahmefällen und nach Absprache ist in dieser Zeit eine Abholung der Kinder möglich.

§ 5 Zusätzliche Betreuung

Sollte ein Kind über die Öffnungszeit hinaus in der Kindereinrichtung betreut werden, ist der Einrichtungsträger berechtigt, den Sorgeberechtigten diese zusätzlichen Betreuungskosten in Rechnung zu stellen.

§ 6 Versicherung

Die Kinder sind in der Kindertageseinrichtung und bei allen Aktivitäten außerhalb der Einrichtung, die während der Betreuungszeiten stattfinden, unfallversichert.
Der Versicherungsschutz beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Fachpersonal und endet mit dem Verlassen desselben.

§ 7 Veränderungen von Kontaktdaten

Veränderungen von Anschrift, telefonische Erreichbarkeit, Namensänderungen sowie die Änderung der sorgeberechtigten Personen sind umgehend der Leiterin und dem zuständigen Fachamt der Stadt Ballenstedt mitzuteilen.

§ 8 Heimweg

Werden die Kinder durch andere Personen als den Sorgeberechtigten abgeholt, bedarf es einer schriftlichen Vollmacht, die dem Fachpersonal zu übergeben ist. Gestatten die Sorgeberechtigten, dass ihr Kind den Heimweg allein antritt, ist eine schriftliche Erklärung erforderlich.

§ 9 Gesundheitliche Regelung

Bei Aufnahme und nach einer Infektionskrankheit des Kindes ist der Leiterin ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen. Infektionskrankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes sind meldepflichtig und der Leiterin mitzuteilen. Die Sorgeberechtigten tragen bei Nichtvorhandensein der empfohlenen Schutzimpfungen die Verantwortung für ein erhöhtes Risiko ihrer Kinder.

Medikamente werden in den Kindertageseinrichtungen nicht verabreicht. Nur in Ausnahmefällen, wie z.B. bei chronischen Erkrankungen oder Anfallsleiden ist dies nach Absprache mit dem Träger und der

Leiterin sowie auf schriftliche Anweisung des Arztes und der schriftlichen Einwilligung der Sorgeberechtigten möglich. Spritzen sind davon generell ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

Für mitgebrachte Gegenstände und persönliche Dinge, wie Roller, Fahrräder, Schlitten, Spielzeug usw. wird keine Haftung übernommen. Ebenso für Verletzungen, die durch Schmuck, wie Ketten, Armbänder, Ohren- oder Nasenschmuck entstehen.

§ 11 Sprechzeiten

Sprechzeiten der Leiterin und des Fachpersonals werden nach Absprache mit den Sorgeberechtigten festgelegt.

§ 12 Ordnung und Sauberkeit

Alle Personen, die sich in der Kindertageseinrichtung sowie in deren Gelände aufhalten, sind Vorbilder für die Kinder und achten auf Sauberkeit, Ordnung, Ruhe und Höflichkeit.

Das Tragen von Hausschuhen bzw. Wechselschuhen in den Einrichtungen ist Pflicht.

Das Mitbringen von Haustieren in die Einrichtung ist untersagt.

Das Rauchen, der Umgang mit Feuer und offenen Licht ist in der Einrichtung nicht gestattet.

§ 13 Verhalten in der Einrichtung sowie im Außenbereich und bei Wanderungen und Ausflügen

Die Kinder haben den Anweisungen des pädagogischen Personals Folge zu leisten. Die Außenanlagen und Spielgeräte sind nur nach Genehmigung des pädagogischen Personals zu benutzen. Die Kinder haben sich in Sichtweite des pädagogischen Personals aufzuhalten. Den Belehrungen hierzu ist Folge zu leisten.

Wanderungen und Ausflüge bedürfen der Zustimmung der personensorgeberechtigten Personen. Bei groben Verstößen obliegt es der Leitung, Kinder von Außerhausaktivitäten auszuschließen. Bei Veranstaltungen mit den Sorgeberechtigten geht die Aufsichtspflicht auf diese über.

§ 14 Ausschluss aus der Einrichtung

Vom Besuch der Einrichtung kann ausgeschlossen werden:

- wer durch sein Verhalten den pädagogischen Betrieb der Einrichtung fortgesetzt stört;
- wer erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstößt oder
- wenn Beitragsrückstände nach erfolgter Mahnung durch die Stadt Ballenstedt nicht vollständig beglichen wurden.

Ballenstedt, den 02.01.2017


Dr. Michael Knoppik
Bürgermeister